



# Strich durch die Rechnung

**Handwerker** Die Kosten für einige Reparaturen sind enorm hoch – manchmal auch nur, weil die Handwerker mogeln.

**M**it einem lauten Knacken bricht der Bohrer ab. „Das müssen Sie dann wohl zahlen“, erklärt der Handwerker trocken. Und tatsächlich: Später erscheint der Posten in der Rechnung, die er präsentiert. Muss der Kunde dafür wirklich aufkommen? Wohl kaum. Manche Betriebe schummeln, indem sie unerlaubte Posten berechnen. So können Sie sich davor und vor anderen Tricks schützen:

## „Das kaputte Werkzeug zahlen Sie“

Fällt ein Werkzeug der Reparatur zum Opfer, dürfen Handwerker nicht ihre Kunden dafür bezahlen lassen. „Die Gefahr für das eingesetzte Werkzeug trägt der Auftragnehmer“, urteilte das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein in einem solchen Fall (Az. 9 U 143/97).

**TIPP** Streichen Sie diesen Posten einfach von der Rechnung des Handwerkers.

## „Der Stundenlohn ist überall gleich“

Viele Kunden stolpern über die hohen Stundenverrechnungssätze. Die sind von Branche zu Branche verschieden, was eine Überprüfung schwierig macht. Der Stundensatz muss aber ortsüblich sein. Das heißt, bei einem regionalen Vergleich darf er nicht den Rahmen sprengen.

**TIPP** Welche Preise in welcher Branche üblich sind, können Sie manchmal bei den Handwerksinnungen vor Ort erfragen. Ansonsten hilft es, wenn Sie selbst Preise vergleichen, also bei verschiedenen Betrieben nachfragen.

## „Wir berechnen nur volle Stunden“

Mancher Betrieb rechnet eine angefangene halbe Stunde gleich als volle halbe Stunde ab, auch wenn erst wenige Minuten vergangen sind. Diese Praxis hat das Landgericht Düsseldorf für unzulässig erklärt (Az. 12 O 292/87). Eine geringe Aufrundung – zum Beispiel auf volle fünf Minuten – ist aber in Ordnung.

**TIPP** Prüfen Sie, ob der Handwerker tatsächlich so lange gearbeitet hat, wie in der Rechnung steht. Pausen darf er nicht als Arbeitszeit berechnen.

## „Bei uns wird immer in bar gezahlt“

Viele Betriebe erwarten, dass der Kunde die Rechnung sofort in bar begleicht. Dazu sind Sie nur verpflichtet, wenn Sie bei Auftragsvergabe eine Barzahlung individuell vereinbart haben. Lassen Sie sich anderenfalls nicht unter Druck setzen. Die Klausel im Kleingedruckten „Handwerkerrechnungen sind sofort beim Monteur zu zahlen“ hat das Oberlandesgericht Köln für unzulässig erklärt (Az. 6 U 68/95).

**TIPP** Bezahlen Sie nicht in bar, wenn Sie die Reparatur als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend machen wollen. Insgesamt können Sie bis zu 3 000 Euro im Jahr für haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen. Davon zieht das Finanzamt 20 Prozent, also bis zu 600 Euro, direkt von Ihrer Personalschuld ab. Das gilt aber nur für Personalkosten, nicht für das Material. Verlangen Sie deshalb eine Rechnung mit separat aufgelisteten Arbeits- und Materialkosten. Neben der Rechnung verlangt das Finanzamt auch Überweisungsbeleg oder Kontoauszug. Quittungen oder Barzahlungen reichen jedenfalls nicht.

## „Wir kommen immer zu zweit“

Der eine Monteur arbeitet, der andere sieht nur zu. Trotzdem wird die Arbeitszeit nachher doppelt berechnet.

**TIPP** Akzeptieren Sie es nicht, wenn der Betrieb für einen einfachen Auftrag zwei Handwerker schickt, obwohl die Arbeit leicht von einem hätte ausgeführt werden können. „Zwei Monteure werden beispielsweise gebraucht, wenn der eine dem anderen Werkzeuge oder Ersatzteile reichen muss oder wenn die Sicherheit der Handwerker die Arbeit zu zweit erforderlich macht“, erklärt Rüdiger Strichau von der Verbraucherzentrale Berlin.

### „Wir berechnen Fahrzeugkosten“

Von den Fahrt- oder Wegekosten sind die Fahrzeugkosten zu unterscheiden. Das sind solche, die für das Fahrzeug selbst entstanden sind, wie beispielsweise die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass dafür auch eine Pauschale verlangt werden darf (Az. X ZR 63/90).

**TIPP** Versuchen Sie trotzdem, mit dem Handwerker über diese Kosten zu verhandeln. Sie haben mit dem konkreten Auftrag schließlich nichts zu tun. Diese Ausgaben hat der Betrieb sowieso, sie sollten daher über die Stundenverrechnungssätze abgegolten werden.

### „Ich habe ein Ersatzteil vergessen“

Wenn der Handwerker zwischenzeitlich zu seiner Werkstatt zurückfahren muss, weil er ein Werkzeug oder ein Ersatzteil nicht dabei hat, darf er diese Fahrtzeit nicht berechnen. Für seine Vergesslichkeit oder seine unzureichende Ausrüstung ist er schließlich selbst verantwortlich. Denn er ist der Fachmann und muss wissen, was er mitzubringen hat.

**TIPP** Klären Sie beim ersten Gespräch mit dem Handwerker genau, welcher Gerätetyp oder welche Marke zu reparieren ist und wie sich der Fehler äußert. Oft ist es unerlässlich, auch die Gerätenummer durchzugeben. Halten Sie diese Nummer also am Telefon parat.

### „Unsere Zuschläge sind in Ordnung“

Der Schlüssel geht besonders gern am Sonntag verloren. Wenn die Tür wieder offen ist, zieht der Handwerker einen Strich unter die Rechnung und schlägt auf sämtliche Positionen 80 Prozent auf.

**TIPP** Akzeptieren Sie die Rechnung nicht. Nacht- und Wochenendzuschläge sind zwar erlaubt, aber nur auf Arbeits- und Wegezeiten, nicht auf das verwendete Material. Wie hoch dieser Aufschlag ist, richtet sich nach der Branche. Üblich sind Werte von 50 bis 70 Prozent.

### „Fahrtzeiten sind Arbeitszeiten“

Oft erscheint die Position Fahrt- oder Wegezeit auf der Rechnung. Damit ist die Zeit für An- und Abfahrt gemeint, die natürlich berechnet werden darf. Viele setzen dafür einen um etwa 10 Prozent niedrigeren Stundensatz an als für die Arbeitszeit.

**TIPP** Widersprechen Sie, wenn Fahrtzeit und Arbeitszeit mit dem gleichen Wert berechnet werden. Lenkt der Handwerksbetrieb nicht ein, wird es aber eng. Die Gerichte entscheiden in dieser Frage nicht einheitlich. Einen Prozess sollten Sie nur riskieren, wenn Ihnen Ihre Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage gibt.

### „Ein Spezialgerät war nötig“

Wird bei einer Reparatur ein Spezialgerät verwendet und der Einsatz in Rechnung gestellt, ist dagegen nichts einzuwenden.

**TIPP** Achten Sie aber darauf, dass es sich im konkreten Einzelfall wirklich um ein Spezialgerät gehandelt hat. Wenn ein Unternehmen eine Spezialisierung auf bestimmte Reparaturen angibt, handelt es sich auch bei außergewöhnlichen Werkzeugen um normale Ausrüstung. Die Benutzung wird dann schon bei den Betriebskosten berücksichtigt und fließt in den Stundenverrechnungssatz ein. Eine gesonderte Berechnung ist unzulässig.

### „Das kostet extra“

Wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, können zusätzlich Verzugszinsen entstehen.

Der Verzug beginnt mit der Mahnung des Betriebs, die fällige Forderung zu begleichen. Doch auch ohne Mahnung kommt der Kunde in Verzug: zum Beispiel 30 Tage nach Erhalt der Rechnung – allerdings nur dann, wenn er in der Rechnung darauf hingewiesen wurde. Im Kleingedruckten können aber auch noch kürzere Fristen stehen.

**TIPP** Nehmen Sie sich Zeit, um die Rechnung zu überprüfen. Warten Sie mit dem Begleichen aber nicht allzu lange.

### „Unsere Rechnung versteht jeder“

In Rechnungen häufen sich unklare Begriffe. „Erhöhter Verwaltungsaufwand“, „Schreibgebühren“ und „Personalkostenpauschale“ können gestrichen werden, weil sie schon bei den Stundenverrechnungssätzen berücksichtigt werden.

**TIPP** Wenn auch nach der Überprüfung die Rechnung nicht nachvollziehbar ist, behalten Sie einen Teilbetrag bis zur Klärung zurück oder zahlen Sie nur unter schriftlichem Vorbehalt. Das gilt übrigens auch, wenn der Handwerker gefuscht hat. ■



## VERTRÄGE

### Kostenvoranschläge sind unverbindlich

**Preisvergleich.** Auch wenn die Sache eilt: Vergleichen Sie unbedingt die Preise. Entscheidend ist der Endpreis. Es hilft kaum, nur nach Stundensätzen oder Zuschlägen zu fragen, denn die werden unterschiedlich berechnet, von manchen Betrieben verlangt, von anderen gar nicht. **Kostenvoranschlag.** In der Regel sind damit nur die voraussichtlichen Kosten gemeint. Der endgültige Preis wird erst nach Abschluss der Arbeiten errechnet. Verbindlich ist der Kostenvoranschlag nur, wenn ein Pauschal- oder Festpreis vereinbart wurde oder wenn sich der Handwerker verpflichtet, für dessen Höhe einzustehen. Bei einer wesentlichen Überschreitung der veranschlagten Kosten – etwa 15 bis

20 Prozent – ist die Firma verpflichtet, den Kunden schon während der Arbeiten zu informieren. Der Kunde kann den Vertrag dann kündigen, muss aber die schon geleistete Arbeit bezahlen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).** Das Kleingedruckte muss wirksam in den Vertrag einbezogen werden, sonst gilt es nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind dann Vertragsbestandteil, wenn der Betrieb beim Vertragsschluss auf diese hinweist und dem Kunden die Möglichkeit gibt, sie zu lesen, und der Kunde den AGB nicht widerspricht.

**Verjährung.** Die Gewährleistung läuft bei Werkverträgen zwei Jahre, bei Bauwerken fünf Jahre.